



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 17. April 2023

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

117 Wasserwirtschaft; hier: Hochwasserschutz – Überschwemmungsgebiet Bückeburger Aue

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

117

Wasserwirtschaft; hier: Hochwasserschutz – Überschwemmungsgebiet Bückeburger Aue

Bezirksregierung Detmold
Az. 54.07.05.40-472

Detmold, den 06. April 2023

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bückeburger Aue

vom 09. März 2023

auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 LWG NRW2 verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich, Zweckbestimmung und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der Bückeburger Aue wird angrenzend an das Überschwemmungsgebiet Weser für den Gewässerabschnitt zwischen der Querung des Schleusenkanals Petershagen-Lahde bei Gewässerkilometer 1,04 (N 52.375934, E 8.988315) und der Querung der Schaumburger Straße bei Gewässerkilometer 13,55 (N 52.283855, E 8.983422) festgesetzt.

(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst jene Flächen auf dem Gebiet der Städte Petershagen und Minden, die zwischen dem Schleusenkanal Petershagen-Lahde und der Landesgrenze zu Niedersachsen liegen und bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Bückeburger Aue überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(3) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen in den Gebieten der Bückeburger Aue und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

(4) Das Überschwemmungsgebiet Bückeburger Aue sind in acht Kartenblättern im Maßstab 1 : 5.000 blau gekennzeichnet dargestellt. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 zeigt die Lage des Überschwemmungsgebietes und der Kartenblätter. Das entsprechende Beiblatt der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold enthält eine zweite Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000. Alle zehn Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

(5) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Kreis Minden-Lübbecke, untere Wasserbehörde
- Stadt Minden
- Stadt Petershagen
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 – Dienstgebäude Minden

§ 3 Genehmigungspflichten, Ver- und Gebote

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des WHG, Kapitel 3 „Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem Abschnitt 6 „Hochwasserschutz“ sowie des LWG NRW, Abschnitt 5 „Hochwasserschutz“ mit dem Unterabschnitt 2 „Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG in der jeweils aktuellen geltenden Fassung handelt, kann mit einer Geldbuße (§ 103 Abs. 1 Ziffer 16 bis 19, Abs. 2 WHG) belegt werden.

(2) Wer gegen die aktuell in § 84 Abs. 3 LWG NRW geregelten Vorschriften verstößt, kann ebenfalls mit einer Geldbuße (§ 123 Abs. 1 Nr. 22, Abs. 3 LWG NRW) belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die preußische Überschwemmungsverordnung „Aue“ vom 05. Juli 1912 und die ordnungsbehördliche Verordnung „Bückeburger Aue“ vom 21. Januar 2008 werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Detmold, den 09. März 2023
Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
gez. Recklies

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

² Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-gesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2021 (GV.NRW. S. 560, S. 718)



Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold